

Zahnsteiner Tageblatt

Er erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigenpreis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis: durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich Mark. Durch die Post frei ins Haus 1 Mark.

Nr. 200

Land und Verlag der Buchdruckerei
H. N. Schödel in Oberlahnstein.

Mittwoch, den 30. August 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
H. N. Schödel in Oberlahnstein. 54. Jahrgang.

Die ersten Kämpfe mit den Rumänen.

Ein englischer Hilfskreuzer versenkt. — Der bulgarische Vormarsch in Mazedonien.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bundesrats-Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten.

In der Fassung der Bekanntmachungen vom 20. September 1915 (R. G. Bl. S. 600), vom 21. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 681) und vom 29. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 621).
Vom 26. August 1916 (R. G. Bl. S. 520).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

- § 1. Erbsen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle abgegeben werden.
- Diese Vorschrift gilt nicht
1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Peluschken, Erbsenschaalen und -kleie, soweit sie der Regelung für Kraftfuttermittel unterliegen;
 2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die diese Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben; macht der Reichskanzler von der ihm nach § 5 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge;
 3. für anerkanntes Saatgut, für nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut sowie für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saatzwecken freigegeben worden ist. Für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist;
 4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven);
 5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich in Gemenge mit anderer Frucht befinden;
 6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentum der Seeresverwaltung oder Marineverwaltung stehen;
 7. für Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.
- Hülsenfrüchte dürfen vorbehaltlich der besonderen Regelung für die im Abs. 2 Nr. 1 genannten Erzeugnisse nicht verfälscht werden.

§ 2. Wer Hülsenfrüchte erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge getrennt nach Arten (Erbsen, Bohnen und Linsen) den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Hülsenfrüchte in Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen; befinden sich solche Mengen mit dem Beginn des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Angezeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 5 Abs. 2 beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wieviel Personen und für welche Anbaufläche die Zurückbehaltung nach § 5 Abs. 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 4 bis 7 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 3. Werden Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) nachträglich ausgetrennt, so unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen 3 Tagen nach der Aussonderung zu erstatten.

§ 4. Soweit Hülsenfrüchte der Ueberlassungspflicht nach § 5 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen ihre Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle nicht verarbeiten. Als Verarbeiten gilt auch das Schälen. Sie haben ferner dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 5. Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme setzen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Bestimmung zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 6. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der die im § 10a festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 7. Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die vom Reichskanzler bestimmte Stelle geboten hat, so legt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten

Stelle das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 5. Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme setzen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Bestimmung zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 6. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der die im § 10a festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 7. Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die vom Reichskanzler bestimmte Stelle geboten hat, so legt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten

In eiserner Zeit.

Kriegsroman von Charlotte Wilbert.

41

„Wie geht es Deinem Sohne?“
„Ach, der hat einen Bruchschuß, ist schon wieder auf Besserung. Er hat mir kürzlich geschrieben, daß es ihm wieder ganz vorzüglich geht. Er lobt die außerordentlich gute Pflege, die er im Lazarett hat.“

„So! Na, Du altes Haus, steht aber auch tadellos gut aus, tatsächlich; bist noch gerade der schöne, stolze Gordis von früher. Na, komm, ich schreibe Dir die Bescheinigung.“
„Dummerweise, da habe ich alter Besorgel ja mal unheimlich Blind gehabt, daß ich Dich, alter Kollege, noch getroffen habe, ja, die gute, alte Freundschaft.“

„Die unheimliche Notmisse“, wie Annegret den Bahnhofsvorsteher getauft hatte, überreichte bald darauf dem Fremden, den ihm der Kommandant Graf Wieling als Graf Gordis-Breitstein vorgestellt hatte, mit vielen tadellosen Begrüßungen den Anweis mit der Unterschrift Wielings, zur Benutzung des Sanitätszuges.

„Sie, Willi“, räumte Annegret der Freundin ins Ohr, „der Fremde muß gut befreundet mit dem Kommandanten sein; sehen Sie nur, wie er ihm die Hand schüttelt.“

Der Kommandant Wieling ist doch sonst als Anrufer und Raisonvornehm bekannt. — Da, mir macht's Freude, daß die Notmisse jetzt doch nicht Steger bleibt, daß der fremde Herr nicht aussteht. Dumm, ich kann solche Bedanten in der Seele nicht ausstehen. Verr!“

Willi lachte.

„Ach, Annegret, das kann man mir nicht pedantisch nennen, das wäre nicht gerecht. Der Mann hat mir seine Pflicht, ich hätte auch daran denken können, ehe ich mich in das Gespräch mischte. Natürlich freut es mich auch, daß der alte Herr nun doch einen Zug bewilligen kann.“

Langsam, leuchtend, rollte der Sanitätszug dahin. Der fremde Passagier schüttelte sich bei Schwester Willi über das Lazarett in G. Doch Willi gab ihm freundlich zur Antwort: „Wir werden Ihnen sofort den Weg zeigen, es ist kaum einige Minuten vom Bahnhof entfernt.“

Graf Gordis fühlte sich durch das anmutige Wesen der jungen Pflegerin angenehm berührt, er unterließ sich weiter mit ihr und Annegret über die Kriegsergebnisse und sonstige Dinge. Er war verblüfft über ihre Redegewandtheit, über ihre feine Pointe, über ihr scharfes gewandtes Auftreten, ja er bewunderte sogar ihre Schönheit und ihr tiefes, geistvolles Wesen, und gerade wollte er sich vorstellen und um ihren Namen bitten, als der Zug langsam einlief und mit kurzem Ruck im Bahnhof des Städtchens C. hielt.

„Station C. alles Aussteigen!“ Der Schaffner hatte es mit dröhnender, derber Stimme gerufen und nun begann für die Pflegerinnen wieder ein mühsames, eintöniges und wieder bewunderte der alte Graf der jungen, hübschen Pflegerin Gewandtheit und Sorgsamkeit, mit der sie ihren schweren, anstrengenden Dienst verließ. Wer mochte sie wohl sein? Etwas Eigenartiges lag in ihrer Erscheinung, etwas unbeschreiblich Ausgezeichnetes!

Mit Hilfe der Sanitätsmannschaft waren schnell alle Verwundeten in die bereitstehenden Krankenwagen verladen und langsam, sorgfältig ging es nun dem Lazarett zu, wo den braven Vaterlandsverteidigern durch treue Pflege die Gesundheit und Kraft wiedergegeben werden sollte, die sie mutig und stolz für's Vaterland dahingaben.

„Bitte, nehmen Sie noch einen Augenblick im Empfangszimmer Platz, ich werde die Oberärztin sofort benachrichtigen.“ Mit diesen Worten öffnete Schwester Willi die Tür zum Empfangszimmer und Graf Edmund von Gordis nahm dankend den angebotenen Platz ein.

Mit freundlichem Neigen des hübschen Bodenköpfchens verschwand Willi. Vor der Tür zum Zimmer der Oberin stand sie plötzlich still. „Ach Gott, da habe ich ganz vergessen, den Herrn um seinen Namen zu bitten. Na, ich bin doch auch so gescheit.“

Schon wollte sie eilig ins Empfangszimmer, um das Verzeichnis nachzuholen, als die Oberin ihr entgegenkam und fragte: „Ach, Sie wollten in mein Zimmer, ja, ich war im großen Saale; was gibt es denn Neues, liebes Schwesterchen?“

Willi wurde rot, dann weiß, plötzlich brach sie stotternd hervor: „Ach, Schwester Oberin, Verzeihen Sie mir — ich —

ich sollte Ihnen einen fremden Herrn melden, der mit dem Sanitätszug von Eberg nach hier gefahren ist, aber — ich — habe vergessen, um — seinen Namen — zu bitten!“

„Na, na, darum keine so große Sorge. Ist der Herr im Empfangszimmer?“

„Ja, Schwester Oberin!“

„Nun gut, liebe Willi, dann gehen Sie nur an Ihre Arbeit, ich besorge das andere selbst!“

„Ich danke Ihnen, Schwester Oberin!“

Ein frohes Lächeln glitt über Willis Gesichtchen, sie war glücklich, daß sie nicht selbst zurück ins Empfangszimmer mußte.

„Ach, Graf Gordis-Breitstein. Ich freue mich über die Ehre Ihres Besuches.“ Sprach die Oberin, sich verbeugend.

„Ja, verehrte Oberin, ich wollte meinen Jungen mal besuchen, er hat mir kürzlich geschrieben, daß er sich infolge eines Brustschusses hier befindet.“

„Ja, Herr Graf, Sie werden erstaunt sein über das tadellose Befinden Ihres Sohnes. Die Verwundung war schwer und er wäre nicht gerettet worden, hätte nicht der brave Soldat, der sich Fliegenbarth, ihn mit eigener Lebensgefahr eine gute halbe Stunde lang getragen, bis ein Sanitätsauto dem Kaptefen den Schwerverwundeten abholte und dem nächsten Verbandspolizee zuführte. Wie sehr ich die junge Frau nun hier und dank der ausdauernden Pflege seiner Krankenpflegerin auf dem Wege der Besserung.“

Salut verbeugte sich der Graf, der Schwester Oberin mit herzlichsten Worten für ihre gute Pflege und Mühe dankend. Dann folgte er ihr zum Zimmer seines Sohnes.

„So, hier wären wir angelangt. Soll ich den jungen Grafen erst vorbereiten?“

„Ach, ich danke, Schwester Oberin; die Ueberlassung wird doch nicht schaden, ihn aufzuwecken!“

Bäuselnd das Haupt schüttelnd, wandte sich die Oberin zum Gehen, während Graf Gordis leise ins Krankenzimmer seines Sohnes trat.

„Wah!“

„Mein Junge!“

Beide lagen sich in den Armen; tiefgerührt von der Freude dieses Wiedersehens war besonders der alte Graf.

Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem zur Ueberlassung Verpflichteten zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 8. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dreschen oder zur künftigen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 9. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die vom Reichskanzler bestimmte Stelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 10. Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 zu Saatweiden freigegeben sind, dürfen nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle abgesetzt werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen.

Hülsenfrüchte, die als Saatgut in Anspruch genommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 Satz 1), aber zu Saatweiden nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit, spätestens am 31. Mai 1917, bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) anzumelden und von dieser nach § 5 ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 gelten nicht für anerkanntes Saatgut und Saatgut, das nachweislich zum Gemüsebau bestimmt ist. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen über die Anerkennung und den Nachweis.

§ 10a. Der Preis für Hülsenfrüchte darf vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 nicht übersteigen:

- bei Erbsen 41 bis 60 M für den Doppelzentner,
- bei Bohnen 41 bis 70 M für den Doppelzentner,
- bei Linen 41 bis 75 M für den Doppelzentner.

Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack. Für teilweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,60 M betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rücklaufpreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dorthin.

Die im Abs. 1 bezeichneten Preise von 60, 70, 75 M sowie die auf Grund des § 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekannt-

machungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Hülsenfrüchte (§ 1) den Vorschriften der §§ 1 und 10 zuwider absetzt;
2. wer die ihm nach §§ 2, 3 oder 10 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pflegerischen Behandlung (§ 4 Abs. 1) zuwiderhandelt oder wer unbefugt Hülsenfrüchte verarbeitet oder verfälscht (§ 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1);
4. wer Hülsenfrüchte, die ihm als Saatgut belassen oder die er zu Saatweiden erworben hat, zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den von der Landeszentralbehörde erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Hülsenfrüchte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. August 1915 / 29. Juni 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 10. August 1916.

Der königliche Landrat.
J. B. v. Bräning.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Auf Wunsch Ihrer Kaiserlichen und Königl. Hoheit der Frau Kronprinzessin ist die Veranstaltung einer Kriegsbilderbogenwoche vom 20. bis 26. September d. J. geplant, zu der der Herr Staatskommissar für Wohlfahrtspflege in Preußen seine Genehmigung erteilt hat.

Im Hinblick auf den guten Zweck bitte ich die Veranstaltung tatkräftig zu fördern und nach Möglichkeit zu unterstützen.

St. Goarshausen, den 26. August 1916.

Der königliche Landrat.
J. B. v. Bräning.

Die nächsten unentgeltlichen Sprechstunden für unentgeltliche Augenfranken werden am

Montag, den 4. September 1916
vormittags von 9—1 Uhr,

durch den königl. Kreisarzt, Herrn Geh. Medizinalrat Dr. Weyer, in seiner Wohnung hieselbst abgehalten.

St. Goarshausen, den 26. August 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Für die Bürgermeistereien

Fragebogen zwecks Ausstellung von Sichtvermerken für Reisepässe nach dem Auslande

Eichlistenformulare nach Muster II

und die von den Gemeinden zu führenden **Eichlisten** vorrätig in der

Druckerei Schickel, Oberlaßnstein

In eiserner Zeit.

Kriegsroman von Charlotte Wilbert.

42

Langsam konnte er kein Wort sprechen, er sah am Betrande und freilich immer wieder die bleichen Hände seines Sohnes.

„O Vater,“ hieß Philis nach einer Weile an, „ist so gut, daß Du gekommen bist. Ich freue mich so sehr darüber!“

Er wachte genau, sein Vater war nur deswegen gekommen, um ihn wegen seiner Verlobung zur Rede zu stellen, um ihm Vorwürfe zu machen. Es würde einen harten Kampf geben, denn er kannte ja seines Vaters Starrsinn und Unbarmherzigkeit, besonders in Familienangelegenheiten.

Der Vater aber kam gar nicht die Einleitung zu einem zweckmäßigen Gespräch mit seinem Sohne in den Kopf. Er beschäftigte sich angelegentlich mit dem Drehen seines starken, grauen Schnurbartes, als wolle er diesen ordentlich zur Fassung bringen. Mit merkwürdigen Stimmungen betrachtete er Philis. „Wirklich, Junge,“ meinte er endlich mit etwas unsicherer Stimme, „Du hast Dich brillant gemacht, siehst ganz tadellos aus. War Deine Verlobung sehr schwerer Natur?“

„Ja, Vater, es ging auf Leben und Tod. Hätte hier im Lazarett die Pflegerin mich nicht mit so unendlicher Liebe und Sorgfalt gepflegt, wäre ich Freund Heim, der lange Zeit an meiner Seite stand, nicht entkommen!“

„Ja, ja! Die Oberärztin scheint mir auch eine mächtig resolute Person zu sein, ich habe ihr bereits meine Anerkennung ausgesprochen. Ueberhaupt, auch die Lage des Lazarets ist großartig und gesund angelegt. Du hast ein tadelloses Zimmer, geräumig, hell, luftig, schöne Aussicht, und vor allem mußt einem die Reinlichkeit und Ordnung sehr angenehm an. Wo ist denn Deine lebenswichtige Pflegerin, ich möchte sie gern einmal kennen lernen?“

„Ja, lieber Vater, dazu dürftest Du wohl in der folgenden Stunde kaum Gelegenheit finden. Die Schwester ist mit mehreren Kolleginnen zum Transportempfang neuer verwundeter Kameraden nach Aberg gefahren. Da wird sie sicherlich so bald zurückkommen.“

Mit steigendem Interesse hatte der alte Graf zugehört. „Ne,“ rief er, „ich bin ja doch mit dem Sanitätszug

und mit den Pflegerinnen hierher gefahren; die sind schon längst wieder im Lazarett mit sechs Verwundeten!“

Ueber Philis Gesicht flog eine leichte Röte. „Du bist mit den Schwestern gefahren, hast mit ihnen gesprochen?“

„Selbstverständlich! Ich hör’ nur zu, was mir da auf dem Bahnhofs in Aberg passierte: Komme ich da mit dem Gilsuge, dem einzigen, den ich von Straßburg aus überhaupt kriegen konnte, um 3 Uhr 55 Minuten in Aberg an und erfahre dort, daß der nächste Zug erst in zwei Stunden nach C. abfährt. Du kannst Dir denken, keine angenehme Ueberaschung, da ich doch in dem stöckfremden Rest keine Menschenkennnte.“

Bald darauf läuft nun Euer Sanitätszug in der Station ein, um aus einem großen Militärzug, der inzwischen auch eingelaufen war, Verwundete zu verladen. Nun wollte ich den Sanitätszug benützen, der gleich wieder nach der Verladung abfahren, abdampfen sollte, aber der Stationsvorsteher hat mir ordentlich Weisheit gegeben, daß durch Militärverbot durchaus keine Zivilpersonen einen Sanitätszug benützen dürfen.“

Na, was wollte ich machen, da konnte nichts nützen, selbst die lebenswichtigen Fürbitten einer reizenden Pflegerin blieben erfolglos. Und nun, als ich mich schon beinahe in mein trauriges Geschick verbeissen, wer kommt da, hoch zu Roß in den Bahnhofs hinein? Niemand anderer, als der gute Welsing in höchst eigener Person. Die Freude des Wiedersehens mit dem alten Kollegen war natürlich groß, ich hatte ihn schon lange, seit meiner Reise nach Ragusa vor 5 Jahren, nicht mehr gesehen. Er sieht übrigens prächtig aus, fidel, lustig, gerade so wie früher noch, als wir beide Söhne der Alma mater in Alt-Heidelberg waren. Jetzt ist er Kommandant von Aberg, was natürlich zur Folge hatte, daß ich sogleich eine Verheirathung von ihm erhielt, mit dem Sanitätszug fahren zu dürfen. Andernfalls sähe ich jetzt noch auf der verfluchten Station Aberg und haberte mit meinem Schicksal.“

Philis fragte nachdenklich: „So, Du fuhrst mit dem Sanitätszug, dann bist Du sicher auch mit meiner Pflegerin zusammengetroffen?“

„Ach, da war eine, ein Prachtmännchen, wahrhaftig, sag’ ich Dir, eine Lust war es, sich mit ihr unterhalten zu können, ich —“

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 29. August, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz:

In vielen Abschnitten der Front machte sich eine erhöhte Feuerfähigkeit des Feindes bemerkbar. Im Somme- und Maasgebiet nahm der Artilleriekampf wieder große Heftigkeit an. Nördlich der Somme wiederholten sich die mit erheblichen Kräften unternommenen englischen Angriffe zwischen Thiepval und Pozieres. Sie sind blutig gescheitert, zum Teil führten sie zum Nahkampf, der nördlich von Ovillers mit Erbitterung fortgesetzt wird. Mehrere Handgranatengriffe wurden am Delville-Walde und südlich von Guilleumont abgewiesen. Rechts der Maas griffen die Franzosen zwischen dem Berg Thiaumont und Fleury, sowie im Bergwalde an. Im Feuer der Artillerie, der Infanterie und Maschinengewehre brachten die Angriffswellen zusammen.

Schwächere feindliche Vorstöße südlich und südöstlich von St. Mihiel blieben ohne Erfolg. Drei feindliche Flugzeuge sind im Luftkampf abgeschossen und zwar eins südlich von Arras, zwei bei Bapaume. Ein vierter fiel östlich von St. Quentin unversehrt in unsere Hand.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage ist im allgemeinen unverändert. An einzelnen Stellen war die Feuerfähigkeit etwas lebhafter. Westlich des Stochod bei Chermiszje kam es zu Infanteriekämpfen; nördlich des Dnjssers wurden bei Abwehr schwacher russischer Angriffe über 100 Gefangene gemacht.

In den Karpathen fanden Zusammenstöße mit russisch-rumänischen Vortruppen statt.

Bei Bunsztyn (an der Guila Ripa) wurde ein russisches Flugzeug im Luftkampf zur Landung gezwungen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung. Oberste Heeresleitung.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WTB. Wien, 29. Aug. Amtlich wird verkündet:

Russischer Kriegsschauplatz:

Der Domanowitzer Almos zerstörte durch Feuer bei Turn-Severin militärische Anlagen. An allen Uebergängen der 600 Kilometer langen ungarisch-rumänischen Grenzgebirge sind unsere Grenzsicherungsgruppen ins Gefecht gekommen. Der Feind holte sich, wo er auf unsere Bataillone stieß, blutige Köpfe, namentlich nördöstlich Craova, bei Petroseny, im Gebiet des Vorosternon (Roter Turm-Paß) u. auf den Höhen südlich Brasov, auf denen das tapfere Szegler Infanterie-Regiment Nr. 82 den heimischen Boden verteidigte, und im Gergyno-Gebirge. Nur das weite Ausholen starker rumänischer Umfassungscolonnen vermochte unsere vorgeschobenen Abteilungen zu veranlassen, rückwärts angelegt, planmäßig zugewiesene Stellungen in den Karpathen zu beziehen. In der Bukowina und in den galizischen Karpathen keine besonderen Ereignisse. Bei den gestern gemeldeten Kämpfen nördlich Mariampol wurden über 100 Mann und ein Maschinengewehr eingebracht. Südlich Bzow vereitelten unsere Truppen russische Annäherungsversuche durch Gegenstoß.

Front des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg:

Bei Szekow brach ein russischer Angriff in unserem Artilleriefeld zusammen. Bei Kudla-Gerwitz kam es zu Infanteriekämpfen.

Italienischer Kriegsschauplatz:

Die Tätigkeit des Feindes in mehreren Frontabschnitten ist lebhafter geworden. Unsere Stellungen auf den Fassaner Alpen stehen unter andauerndem starken Geschützfeuer. Die Angriffe gegen die Cauriol-Scharte und den Cima di Cece wurden abgeschlagen; der Cauriol-Gipfel fiel nach hartnäckigen Kämpfen in Feindeshand. An der Dolomitenfront scheiterten mehrere Vorstöße der Italiener gegen unsere Stellungen.

Philis sprach hastig zwischen des Vaters Rede. „So? wie steht es denn aus, Vater?“

„Na, Junge, wie soll ich alter Eidensohn mich dem auf’s Aussehen der jungen Mädel verstehen? Hübsch war sie, blondes lockiges Haar, blaue treue Augen, zarte, zierliche Gestalt — mit einem Wort — die Verkörperung einer echt deutschen Jungfrau!“

Ueber Philis Gesicht huschte ein leuchtendes Lächeln. „Sie ist’s,“ sprach er leise, wie im Traum.

„Wer? Was?“ Erstaunt sah der Vater seinen Sohn an. „Ach, ich meine, das ist meine Pflegerin, gerade so, wie Du sie eben geschildert hast, steht sie aus.“

„So! Das ist schade, das ich das nicht schon früher gewußt, da hätte ich ja schon im Zuge allerhand über Dein Verfallen erfahren können. Na — meine größte Sorge war vorbei, denn aus Deinem Brief konnte man sehen, daß alle Lebensgefahr beseitigt war. Deine Mutter aber kommt aus allen Sorgen und Ängsten um Dich gar nicht raus. Als in den Verlustlisten unter der Rubrik „Schwererwundeter“ Dein Name stand, gab es für sie furchtbare Stunden der Aufregung und der Angst.“

Wie geht es denn der guten Mutter jetzt?“

„Voller inniger Reformismus frag es der junge Offizier. „Ganz gut, mein Junge, wenn nur das alte Uebel, das Herzleiden, sich nicht immer einstellte, es macht sich jetzt öfters wie sonst bemerkbar.“

Fest und klar richteten sich jetzt Philis Augen auf des alten Grafen Gesicht, als es fest, bestimmt, ohne zu zucken aus seinem Munde kam: „Da hat sich die gute Mutter wohl auch bei meiner Mitteilung, daß ich mich mit Philis von Brücken verlobt habe, sehr aufgeregt?“

Nun war’s heraus, das erste Wort über den kritischen Gegenstand — Philis selbst hatte es gesprochen. Wohl sah er die drohende Zornesfalte auf des Vaters Stirn, sah die lässige Rote seines Gesichtes, aber unentwegt fuhr er fort: „Vater! Ich weiß es, daß Du mit meiner Verlobung nicht zufrieden bist, ich weiß auch, daß Du nur deshalb einer Aussprache wegen, hierhergekommen bist — aber — ich muß Dir von vornherein fest und bestimmt sagen, daß ich niemals von der offiziellen Verlobung mit Philis zurücktrete.“

gen unsere Kavallerie-Stellungen. Im Rücken-Abchnitt und an der kistenländischen Front zwischen dem Col Santo und Nova Vas versuchte feindliche Infanterie, an mehreren Stellen mit künftiger Artillerieunterstützung vorzugehen. Diese Versuche wurden überall vereitelt.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Unsere Donauflottille schoß eine Petroleumraffinerie bei Gurgin in Brand.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Der türkische Kriegsbericht.

Konstantinopel, 29. Aug. (W.-L.) Amtlicher Bericht des Generalstabs: Auf der Front ist die Lage unverändert. An der russischen Front warf unser rechter Flügel russische Truppen in der Gegend von Develat-Abad, südlich von Bimedan zurück. Er erreichte diese Ortschaft und säuberte die Umgegend von ihnen. In der Mitte und auf dem linken Flügel nichts von Bedeutung, außer Scharmützel.

Auf der Kaukasusfront brach der rechte Flügel unserer Truppen den Widerstand der Feinde, die sich in beherrschenden Stellungen hielten. Durch einen erfolgreichen Angriff gelang es ihnen, schrittweise vorwärts zu kommen. Bei einem Angriff, der von einer unserer Angriffsabteilungen mit gutem Erfolge am 26. August ausgeführt wurde, ließ der Feind über 1000 Tote auf dem Schlachtfeld zurück. Wir machten 60 Gefangene, darunter 1 Offizier und erbeuteten über 600 Gewehre, 250 Munitionskisten, zahlreiches Pioniermaterial und Bomben.

Der rumänische Krieg.

Ein österreichischer Armeebefehl.

Wien, 29. Aug. Gestern ist folgender Armee-Oberbefehl ergangen: „Soldaten! Kriegskameraden! Ich habe Euch mitteilen lassen, daß in der Reihe unserer Gegner ein neuer Feind aufgetaucht ist: das Königreich Rumänien. Euer ehrlicher Soldatenführer wird für diesen räuberischen Ueberfall das richtige Maß an Verachtung finden. Wir haben in den vergangenen Jahren manche schwere Stunde überwunden, wir werden auch diesen neuen Strauß in Ehren durchkämpfen, unserem Schwur zur Fahne und unfrem allerhöchsten Kriegsherrn getreu. Gott mit Euch! Erzherzog Friedrich.“

Die ersten Zusammenstöße zwischen Oesterreichern und Rumänen.

Wien, 29. Aug. Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet: Die ersten Zusammenstöße zwischen Oesterreichern und Rumänen fanden statt am Toemöser-Trereparer- und am Pereroestorony-Paß. Ueberall griffen die Rumänen an. Wir schlugen am Pereroestorony-Paß zwei feindliche Bataillone zurück. Diese ersten Zusammenstöße waren unmittelbar gegen die nahe an der Grenze gelegenen Hauptorte Siebenbürgens, Kronstadt und Hermannstadt, gerichtet.

Die Kriegserklärung durch Rußland erpreßt.

Budapest, 29. Aug. (Tel. Nr. 11.) Der Vizekanzler „Steagel“ erklärt, daß der Entschluß zur Kriegserklärung an Oesterreich-Ungarn von der rumänischen Regierung durch Rußland erpreßt worden ist. Ministerpräsident Bratianu hat viele Mittel versucht, um die folgende Entscheidung noch hinauszuschieben; die russische Regierung gab der rumänischen jedoch kategorisch zu verstehen, daß sie nicht gewillt sei, auch nur eine Stunde länger zu warten und bestand unter Drohungen auf einem sofortigen Entschluß. Ministerpräsident Bratianu, der sich ebenso wie die ganze Regierung nach einer bestimmten Richtung hin festgelegt hatte, befand sich zwischen zwei Feuern, konnte weder vorwärts noch rückwärts und beugte sich dem Willen Rußlands. Durch dieses Erpressungsmandat erfolgte die Kriegserklärung viel früher als man selbst in Entente-Kreise erwartet hatte.

Budapest, 29. Aug. König Ferdinand von Rumänien hat kurz vor dem Kronrat dem österreichisch-ungarischen und deutschen Gesandten die bestimmte Erklärung gegeben, daß er niemals seine Zustimmung zur Kriegserklärung Rumaniens an die Mittelmächte geben würde. Er deutete sogar an, daß er lieber auf seinen Thron verzichten würde.

Die rumänische Armee.

Die rumänische Armee dürfte ihre Reorganisation jetzt beendet haben. Im Ganzen sind nunmehr 120 Infanterieregimenter aufgestellt. Die genannte verhältnismäßig hohe Zahl der Infanterieregimenter erklärt sich daraus, daß Rumänien einen besonders großen Ueberfluß an ausgebildeten Mannschaften der aktiven Armee und der Reservearmee besitzt, sodaß es außer den Ersatzkörpern auch weitere neue Formationen aufstellen konnte. An sich würden 120 Regimenter, wenn man das Regiment zu 3000 Mann rechnet, allein eine Stärke von 360 000 Mann geben. Im Mobilisationsfall wird man mit einer Armee-Stärke von 4-500 000 Mann sicher rechnen können, denn Rumaniens Einwohnerzahl beträgt etwa 7 1/2 Millionen. Die Reorganisation des Heeres setzte ebenso wie bei den übrigen Balkanstaaten nach den Balkankriegen ein. Sie bestand in erster Linie in einer Verlängerung der bisher 21 Jahre währenden Dienstpflicht auf 25 Jahre, wobei die Reserve- und Militärdienstzeit um je 2 Jahre erhöht wurde. Der wehrpflichtige Rumäne dient jetzt vom vollendeten 21. Lebensjahre bis zum vollendeten 46. Lebensjahre, wovon 7 Jahre auf die aktive Armee, 12 Jahre auf die Reserve und 6 Jahre auf die Miliz entfallen. Wichtig ist auch die Bestimmung, daß Mannschaften, die einen zweijährigen Präsenzdienst abgeleistet haben, im ersten Jahre des Organisationsjahres des Kriegsministeriums zu jeglichem Dienst zur Disposition stehen. Die aktive Armee setzt sich im Frieden aus 5 Korps mit 10 Infanteriedivisionen, 10 Ka-

valleriebrigaden und 10 Artilleriebrigaden zusammen. Die Division weist einen Geschützstand von 14 000 Gewehren, 180 Reitern, 48 Geschützen und 26 Maschinengewehren auf.

Nach den in Militärhandbüchern aufgeführten Zahlen soll die im Krieg zu formierende Feldarmee ohne Ersatztruppen, Befehlsformationen und Landsturm nur einen Geschützstand von 250 000 Gewehren, 18 000 Reitern, 600 modernen und 200 älteren Geschützen sowie etwa 300 Maschinengewehren aufweisen. Wir können aber nach dem bisher bei den Balkanheeren gemachten Erfahrungen annehmen, daß sich die militärische Stärke Rumaniens auf 500 000 Mann beläuft.

Die „Deutschland“.

Berlin, 28. Aug. Zur Heimfahrt der „Deutschland“ erfahren wir noch, daß wahrscheinlich über die ferneren Fahrten der „Deutschland“ und ihres Schwester-schiffes „Bremen“, das ungehindert durch die feindliche Flotte seine Aufgabe erfüllt und in kurzer Zeit mit einer Ladung Farbstoffe in Baltimore erwartet wird, keine offiziellen Mitteilungen erfolgen werden, auch nicht über die nächsten deutschen Tauchboote, und zwar im Interesse des Verkehrs.

Hindenburg Generalstabschef. Ludendorff Generalquartiermeister. Falkenhayn zu anderweitiger Verwendung gestellt.

Berlin, 29. Aug. (Amtlich.) S. M. der Kaiser haben durch allerhöchste Kabinettsorder vom heutigen Tage den Chef des Generalstabs des Feldheeres General der Infanterie von Falkenhayn zwecks anderweitiger Verwendung von seiner Stellung enthoben. Zum Chef des Generalstabs des Feldheeres haben Seine Majestät den Generalstabschef von Benedendorff und Hindenburg ernannt. Zum 1. Generalquartiermeister wurde Generalleutnant von Ludendorff unter Beförderung zum General der Infanterie ernannt.

Berlin, 29. Aug. Der Reichskanzler ist in das Große Hauptquartier abgereist.

Berlin, 29. Aug. (Amtlich.) Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom heutigen Tage sind das gegen die feindlichen Staaten erlassene Zahlungsverbot, sowie die Vorschriften über die Sperre des feindlichen Vermögens auf Rumänien für anwendbar erklärt worden.

Ein englischer Hilfskreuzer versenkt.

Wien, 29. Aug. (Amtlich.) Am 24. August versenkte eines unserer Unterseeboote in der nördlichen Nordsee einen englischen Hilfskreuzer. (Es handelt sich offenbar um den von amtlicher englischer Seite als gesunken gemeldeten Hilfskreuzer Duke of Albany.)

Der bulgarische Vormarsch in Mazedonien.

Saag, 29. Aug. Neuter meldet aus Saloniki: Die Bulgaren rückten am 24. August in Kavalla ein. Alle Forts bis auf eines wurden ihnen übergeben mit der gesamten Bewaffnung und Munitionsvorräten auf Grund des Befehls, den der griechische Kommandant aus Athen am 22. August erhalten hatte. Die britischen Kriegsschiffe eröffneten sofort auf hoher See das Feuer auf die durch die Bulgaren besetzten Forts. 2 griechische Offiziere entkamen auf einem Boot nach Thasos und begaben sich zu einer Freiwilligen-Abteilung, die dort gebildet wird, um gegen die Bulgaren zu ziehen.

Deutscher Heldengriechen in Serbien.

Semendria, 27. Aug. Heute vormittag fand hier die feierliche Einweihung des von der deutschen Etappen-Kommandantur errichteten deutschen Heldengriechen-Hofs statt, in Gegenwart von Militär-Generalgouverneur, General Freiherr Khemen, der Vertreter des Ministeriums des Innern, Gesandter Graf Sechenyi, der Vertreter des deutschen Konsulats Legationsrat Frentag, Abordnungen deutscher Offiziere und Truppen. Im Friedhofe ruhen 474 deutsche Helden, Hessen und Brandenburger sowie mehrere österreichisch-ungarische, serbische u. russische Soldaten.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 30. August.

(1) Unwetter. Ein Gewitter, wie wir solche in unserer Gegend sehr selten erleben, entlud sich gestern Abend von 10 bis 11 Uhr in unserem Rhein-Lahn-Tal. Starkes Wetterleuchten zeigte das Kommen vorher an, bis Sturm und Wassermassen mit Blitz auf Blitz folgte. Die elektrischen Entladungen wollten gar kein Ende nehmen und boten ein wunderbares Naturschauspiel. In den Straßen konnten die Kanäle das Wasser nicht all fassen und so blieben Ueberschwemmungen nicht aus. Am Samstag hat ein furchtbares Hagelwetter die Gegend bei Weilmünster stark heimgesucht und am Sonntag mittag war über Arenberg und Urbar ein Wolkenbruch niedergegangen, der die Straßen Ehrenbreitsteins überflutete.

!! Achtung! Petroleumkarten werden morgen u. Brotkarten am Freitag ausgegeben.

§§ Bestandsaufnahme. Wir verweisen noch einmal darauf, daß am Freitag, den 1. September die allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel stattfindet. Dieselbe wird in hiesiger Stadt durch Zähler vorgenommen. Alle Haushaltungsvorstände sind bei Vermeidung hoher Strafen verpflichtet, die nötigen Auskünfte wahrheitsgemäß zu geben. Um den Personen, die das Zähleramt freiwillig übernommen haben, die Arbeit zu erleichtern, hat jeder Haushaltungsvorstand dafür zu sorgen, daß er zu Hause angetroffen wird.

!! Kriegsbilderbogenwoche. Wie wir hören, findet in der Zeit vom 20. bis 26. September in Preußen eine Kriegsbilderbogenwoche statt, deren Einnahme zu guten Zwecken verwendet werden wird.

§§ Verordnung. Den im Befehlssbereich der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften ist verboten die Annahme von: 1. ganz oder teilweise chiffrierten Anzeigen ohne Rücksicht auf den Inhalt; 2. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, die sich auf irgend ein Gebiet des Heeresbedarfs beziehen; 3. Anzeigen, die den Bezug im Inlande beschlagnehmter Kriegsgüterstoffe aus dem neutralen Auslande zum Gegenstande haben; 4. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, die der Anwerbung von männlichen oder weiblichen Arbeitskräften dienen. Nicht als Deckadresse anzusehen sind die Namen der öffentlichen Arbeitsnachweise; 5. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, in denen männliche oder weibliche Arbeitskräfte, außer den technischen und kaufmännischen Angestellten Arbeit suchen; 6. Anzeigen, mit deren Hilfe Arbeit im neutralen oder feindlichen Auslande angeboten oder gesucht wird; 7. Anzeigen, in denen a) die Zulage enthalten ist, die Uebernahme der angebotenen Arbeit habe Befreiung vom Heeresdienst oder einen entsprechenden Antrag des Arbeitgebers zur Folge, sowie b) solche, die den Anschein erwecken, als ob durch persönliche Beziehungen oder auf andere Weise Heeresaufträge vermittelt werden könnten. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft- oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

:: Geisteskrank. Am Montag Abend wurde durch Herrn Gend.-Wachtmeister Metz dahier ein geisteskranker Mann aus Dären aufgegriffen, der in einer Wirtschaft Ober- oder Niederlahnsteins einen grauen Ueberzieher und einen gelben Koffer abgegeben hat und die Wirtschaft nicht mehr angeben konnte. Der betreffende Gastwirt wird um Herausgabe der Sachen gebeten. Gegen neun Uhr abends hatte das Erscheinen dieses armen Mannes in der Hochstraße einen großen Menschenauflauf zur Folge, der besonders aus Frauen und Kindern bestand. Wenn erstere um diese Abendzeit in ihrer Küche und letztere in ihrem Bette sich befunden hätten, wäre viel passender gewesen.

:- Motorbootverkehr. Eine erweiterte Zulassung des Motorbootverkehrs, auch zu Erholungsfahrten, ist durch eine unter dem 11. August ergangene Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung vom 27. Juli d. Js. ermöglicht worden.

Niederlahnstein, den 30. August.

!! Zirkus. Auf dem Kirmesplatz an der Bahn hat eine Künstlergesellschaft ihren Spielplatz aufgeschlagen und beabsichtigt mehrere Vorstellungen zu geben. In der bunten Kleidung der Wild-West-Amerikaner sind drei Personen dieser Gesellschaft durch die Straßen geritten und haben die Einladung bekannt gegeben.

!! Neue Saatkartoffeln. Die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz macht darauf aufmerksam, daß, wenn nicht eine schwere Schädigung unserer Kartoffelerträge im Jahre 1917 eintreten sollte, ein Wechsel vom Kartoffelsaatgut unbedingt stattfinden müsse. Sie beabsichtigt, in den östlichen Provinzen Saatkartoffeln, insbesondere der Sorten „Paulsens Juli“ und „Industrie“ auf dem Felde zu bepflanzen, prüfen zu lassen und den Bezug nach der Rheinprovinz zu ermitteln.

!! Frucht. 28. Aug. Gestohlen wurde hier von einer Drechsmaschine der große Treibriemen, der f. Rt. 160 Mark gekostet hat. Für die Gesellschaft bedeutet dies einen empfindlichen Schaden. Vom Täter fehlt jegliche Spur.

c St. Goarshausen, 29. Aug. Dem Matrosen Toni Born von hier ist anlässlich seiner Teilnahme an der Fahrt des ersten Handelsunterseebootes „Deutschland“ von Seiner Majestät dem Kaiser die Rote Adlermedaille verliehen worden. Er ist und bleibt ein Stolz für unsere Stadt.

Vermischtes.

* Diez, 28. Aug. Besitzwechsel. Das Frau Münch gehörige Hofhaus ging um 40 000 Mark in den Besitz Hrer Erzgeb. Frau Mathilde v. Unruh, bisher in Detmold wohnhaft, über. Auch der junge, hochbegabte Dichter und Dramatiker Fritz v. Unruh wird seinen Wohnsitz in Diez nehmen.

c Wiesbaden, 30. Aug. Gestern wurde in Wiesbaden im Klublokal der Wartburg für die Kreise Wiesbaden Stadt und Land, Untertaunus, Rheingau und St. Goarshausen eine Lieferungs-Genossenschaft für Schneider gegründet. Es hatten sich zur Versammlung 94 Herren eingefunden, wovon 87 der Genossenschaft sofort beitraten. In der sofort anschließenden Versammlung wurden folgende Herren in den Aufsichtsrat gewählt: Eichmann-Eltville als Vorsitzender; Herber-Oberlahnstein, Best-Wiesbaden, Keller-Schlangenbad, Kern-St. Goarshausen, Heuser-Rastatt, Best-Biebrich, Becker-Niedesheim. Der gewählte Aufsichtsrat einigte sich in einer sofort abgehaltenen Sitzung für den Vorstand als Vorsitzenden Merkator-Wiesbaden, als Geschäftsführer Heckmann-Flursheim und als 3. Vorstandsmitglied Steioff-Wiesbaden in Vorschlag zu bringen. Die Versammlung der Genossen nahm alsdann auch die Vorschläge des Aufsichtsrats für den Vorstand durch Wahl mit Stimmzettel an. Die Genossenschaft ist demnach gegründet und wird ihre Tätigkeit nach Erledigung aller Formalitäten beginnen. Es handelt sich hauptsächlich um Militärlieferungen. Das Stammkapital ist auf 100 M., die Kasssumme auf 300 M. festgesetzt. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden für die Mitglieder des Kreis St. Goarshausen im „Lahnsteiner Tageblatt“ erfolgen.

Sammelt Obstkerne zur Oelbereitung!

Bekanntmachungen.

Viehbestandserhebung

am 1. September 1916.

Nach Anordnung des Herrn Ministers vom 14. Mai d. J. hat am 1. September 1916 jeder Besitzer oder Verwalter eines Gehöftes oder Anwesens, einer Stallung oder Weide bei dem Bürgermeister des Ortes, in dem sich die Räumlichkeiten befinden, die Zahl der in denselben in der Nacht vom 31. August auf den 1. September vorhandenen Rinder, Schafe, Schweine anzuzeigen.

Hierbei sind besonders anzugeben:

- a) bei Rindvieh:
 1. Kälber unter 3 Monaten,
 2. Jungvieh von 3 Monaten bis 2 Jahren,
 3. Bullen, Stiere und Ochsen von 2 Jahren und darüber,
 4. Kühe von 2 Jahren und älter, und die Gesamtsumme.

b) bei Schweinen:

1. Ferkel unter 8 Wochen,
2. Schweine von 8 Wochen bis noch nicht 1/2 Jahr,
3. Schweine von 1/2 Jahr bis noch nicht 1 Jahr alt,
4. Schweine von 1 Jahr und älter und die Gesamtsumme.

Bei Schafen ist nur die Gesamtsumme einschließlich der Lämmer anzugeben.

Nichterfüllung der Anzeigepflicht oder Erstattung unrichtiger Angaben wird nach § 5 der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 mit Gefängnis bis 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Die Vollständigkeit der erstatteten Angaben wird von hier aus nachgeprüft und jede Zuwiderhandlung behufs Bestrafung angezeigt.

Oberlahnstein, den 26. August 1916.

Die Bürgermeister.

Auslandskleie (Weizenschale)

für Kleintierfütterung (auch für Fühner) kann bezogen werden 80 Pfund brutto Sachinhalt, ohne Sach. frei hier kosten 14 Mark. Anmeldungen werden bis spätestens Samstag, den 2. September d. J. im Rathaus Zimmer Nr. 5 entgegengenommen.

Oberlahnstein, den 28. August 1916

Der Magistrat.

Die Ausgabe der Petroleumkarten

für September findet am Donnerstag, den 31. August, nachmittags 2—4 Uhr in der Markthalle statt.

Oberlahnstein, den 30. August 1916

Der Magistrat.

Die Brotharten-Ausgabe

für 4. September bis 2. Oktober findet in der Markthalle am Freitag, den 1. September, vormittags von 9 bis 12 Uhr statt.

Oberlahnstein, den 30. August 1916.

Der Magistrat.

Eine Taschenuhr und ein Geldbeutel mit Inhalt als Pfand abgegeben worden.

Oberlahnstein, den 30. August 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Die Bewohnerschaft, insbesondere die Viehbesitzer und Metzgermeister

werden auf die Anordnungen vom 17. August cc. Kreisblatt Nr. 19), betreffend Höchstpreise für Fleisch u. Fleischwaren, sowie Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren strengstens hingewiesen.

Die Verordnungen können hier eingesehen werden.

Niederlahnstein, den 28. August 1916

Der Magistrat: Rody, Bürgermeister.

Auslandskleie (Weizenschale)

steht für Kleintierfütterung, auch für Fühner zur Verfügung. Preis 13 60 Mark für 80 Pfund brutto Sachinhalt ab Lager Stadtmühle St. Goarshausen.

Bestellungen hierfür werden bis spätestens 5. September cc. hier auf dem Rathause (Zimmer 4) entgegengenommen.

Niederlahnstein, den 28. August 1916

Der Bürgermeister Rody.

Hiermit zur Kenntnis, daß für Feinseife pro September die Nr. 9, für andere Seife pro September die Nr. 10, 11, 12 und 13 der Lebensmittelliste gestrichen werden.

Für Zucker wird diese Woche Nr. 8 der Lebensmittelliste gestrichen.

Niederlahnstein, den 28. August 1916

Der Bürgermeister Rody.

Sammelt Oelkerne!

Die durch den Krieg herbeigeführte Absperrung Deutschlands von der auswärtigen Zufuhr macht sich besonders auf dem Gebiete der Oele und Fette bemerkbar.

Zur Steigerung der Oelvorräte ist deshalb eine Sammlung der ölhaltigen Obstkerne in die Wege geleitet.

Daher werden die Bewohner gebeten, sich an der Sammlung allgemein zu beteiligen und die gesammelten Kerne bis Mittwoch, nachmittags in der Zeit von 5 bis 6 Uhr hier auf dem Rathause abzuliefern.

Niederlahnstein, den 28. August 1916

Der Bürgermeister: Rody.

Wer Brotgetreide verfüttert, verurteilt sich am Vaterlande und macht sich strafbar!

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zig. Meinerl. 1.8 Pf.	1.30
100 " " 3 " 2.	1.85
100 " " 42 " 2.75	
100 " " 12 " 3.90	

ohne jed. Zuschlag f. neue Steuer- und Zollrückführung

Zigarettenfabrik Goldenes Haus
KÖLN, Ehrenstrasse 34.

Süße Birnen

per Pfd. 15 Pf. zu verkaufen
Joseph Böhm, Grendach.

Brennessel-Sammlung.

Die Bewohnerschaft wird hierdurch gebeten, sich an der Sammlung von Brennessen zu beteiligen.

Für die Ablieferung von Brennessen werden Vergütungen gewährt und werden die gesammelten Brennessen Mittwoch, nachmittags in der Zeit von 5—6 Uhr im Rathaus angenommen.

Niederlahnstein, den 28. August 1916.

Der Bürgermeister: Rody.

Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein.
Abt. II Egb. Nr. 13369.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich:

Den im Befehlssbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften ist verboten die Aufnahme von:

1. ganz oder teilweise chiffrierten Anzeigen, ohne Rücksicht auf den Inhalt;
2. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, die sich auf irgend ein Gebiet des Heeresbedarfs beziehen;
3. Anzeigen, die den Bezug im Inlande beschlagnehmter Kriegsgüter aus dem neutralen Auslande zum Gegenstand haben;
4. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, die der Anwerbung von männlichen oder weiblichen Arbeitskräften dienen;
5. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, in denen männliche oder weibliche Arbeitskräfte, außer den technischen und kaufmännischen Angestellten Arbeit suchen;
6. Anzeigen, mit denen Hilfe Arbeit im neutralen oder feindlichen Auslande angeboten oder gesucht wird;
7. Anzeigen in denen:
 - a) die Zusage enthalten ist, die Uebernahmen der angebotenen Arbeit habe Befreiung vom Heeresdienst oder einen entsprechenden Antrag des Arbeitgebers zur Folge, sowie
 - b) solche, die den Anschein erwecken, als ob durch persönliche Beziehungen oder auf andere Weise Heeresaufträge vermittelt werden könnten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Verordnung der Kommandantur vom 25. 11. 1915 Abt. II Nr. 17081 wird aufgehoben.

Coblenz, den 25. August 1916

Der Kommandant
der Festung Coblenz und Ehrenbreitstein.
gez. v. Luckwald, Generalleutnant

Nach Lahnstein!

Bei einem zufälligen Zusammenreffen in Feindesland gedenken aller Lahnsteiner und senden die besten Grüße!

Alfz. Zimmer, Gefr. Otto Ir, Gefr. Weber,
Johann Weinand, S. Hübner, Willi
Großhenrich, Jakob Bindner.

Jakob Kray, Nikolaus Mersfeld, Niederlahnstein.

Zur Einmachzeit

bringe ich mein reichhaltig sortiertes Lager in gläsernen

Einmachtopfen und Ständer

in den Größen von 5—100 Liter in empfehlender Erinnerung

Firma Georg Klein,

Inhaber: Carl Colonius Witwe, St. Goarshausen.

Bestgearbeitete

Feldpostschachteln

in den Formaten

21 × 11 × 7 cm, 1 Pfund Ruchenschachtel
23 1/2 × 9 1/2 × 5 1/2 cm in 1 Pfd. längliche Schachtel
14 × 12 × 5 1/2 cm, 1 Pfund viereckig für Käse, Gelee

runde Pappdosen

für Marmelade, Butter etc.

gibt an Wiederverkäufer ab

Papiergeschäft Ed. Schickel, Oberlahnstein.

Danksagung.

Für die so herzlich erwiesene Teilnahme, nebst den reichen Kranz und Blumenpenden, bei dem herben Verluste meiner so früh dahingegangenen Gattin, unserer guten Mutter, sprechen wir hiermit Allen, ganz besonders aber dem Lokomotivführer Verein Ober- und Niederlahnstein unsern tief gefühltesten Dank aus

Oberlahnstein, den 30. August 1916

Lokomotivführer Josef Müller
nebst Kinder und Angehörige.

Städtische höhere Mädchenschule.

Wiederbeginn des Unterrichtes Donnerstag, 14. Septbr. morgens 8 Uhr.

M. Ritterfeld, Schulleiterin

Trauer-Drucksachen

wie:

Totenzettel, Totenbriefe
Beileidskarten

liefert schnell und billig die

Buchdruckerei Franz Schickel
Oberlahnstein.

Niederländer Dampfschiffahrt.

Sommerdienst ab 1. Juni.

Zu Berg:	Vorm. 9 05 Nachm. 2 55	Schneldampfer bis Mainz
		Vorm. 11 35 Sonntagsdampferboot
Zu Tal:	Vorm. 12 — Nachm. 1 30	jeden Mittwoch und Samstag
		11 25 Sonntagsdampferboot bis Köln
		8 20 Schneldampfer bis Köln
		Coblenz

Tüchtigen Maurer

der selbstständig arbeiten kann gegen hohen Lohn und dauernde Beschäftigung sofort gesucht.

Wohnung auf der Grube.

Gewerkschaft Reinfelderhollen Caub a. Rh.

Einmachen ohne Zucker

Das wichtigste Hausfrauen- und Wirtschafts-Problem der gegenwärtigen Jahre ist:

Frau Amtsrat Rose Stoll's beliebtes Einmacherech

Das Einmachen der Früchte und Gemüse sowie die Bereitung von Fruchtessigen, Gelees, Marmeladen, Obstweinen, Essig usw.

von Frau Amtsrat Rose Stoll, nach neuesten Grundsätzen vollständig neu bearbeitet von Johanna Schneider-Tonner

lehrt in 310 Einmacherezepten

wie man Früchte, Gemüse usw. unter Berücksichtigung des derzeitigen Zuckermangels und der Erhaltung des natürlichen Fruchtgeschmacks bei wirklich unbegrenzter Haltbarkeit einmachen soll.

35 000 Exemplare in 8 Auflagen

sind bereits von diesem Buche verlaufen, wohl der beste Beweis für dessen wirklichen Wert.

Reich illustriert kostet das für alle Hausfrauen unentbehrliche Einmacherech nur 1 Mk. beim Verlag dieses Blattes in Oberlahnstein. Nach Auswärts erfolgt der Versand franco bei Vereinfachung des Betrages in Marken oder Postcheck. Konto 8285 Frankfurt a. M.

In schöner, feiner Lage ist die

I. Etage

bestehend aus 3 Zimmern, Küche, 1—2 Mansarden und Zubehör zum 1. oder 15. Oktober zu vermieten Wilhelmstraße 5.

Eine Wohnung

zu vermieten Rheinstraße 9.

Eine Wohnung

1. Etage bis 1. Oktober zu vermieten

Wolfsstraße 34.

Eine Wohnung

zu vermieten Mittelstraße 28

2 halbwüchsige, schöne Schafe

sind zu verkaufen Näheres in der Geschäftsstelle

Schreiner

suchen sofort dauernde Beschäftigung

Bismarckstraße

Johann Grömann,

Coblenz-Löbel.

Möbl. 2 Zimmer-Wohnung

mit Kochgelegenheit zu mieten.

gekauft. Offerten unter J. an die Geschäftsstelle dies. Zeitung.